jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/18 3Bkd2/95, 6Bkd3/11, 30Ds4/18v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1996

Norm

DSt 1990 §1 Abs1

Rechtssatz

Das Ansehen des Rechtsanwaltsstandes ist schwerstens beeinträchtigt, wenn bekannt wird, daß Rechtsanwälte bereits längst fällige Zahlungen nicht leisten beziehungsweise erst nach Exekutionsmaßnahmen bezahlen.

Entscheidungstexte

- 3 Bkd 2/95
  Entscheidungstext OGH 18.03.1996 3 Bkd 2/95
- 6 Bkd 3/11
  Entscheidungstext OGH 07.05.2012 6 Bkd 3/11
  Vgl auch; Beisatz: Bereits durch eine Exekutionsführung gegen einen Anwalt wird das Ansehen der Anwaltschaft im Gesamten schwer geschädigt. (T1)
- 30 Ds 4/18v
  Entscheidungstext OGH 23.10.2018 30 Ds 4/18v
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0096663

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at